VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 15. September 1944 | Nr. 43

Inhalt

Anordnung
über die Änderung der Schonzeit für Hasen im Jagdjahr 1944/45.

Vom 8. September 1944.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Jagdverordnung für das Generalgouvernement vom 13. Juni 1940 (VBlGG. I S. 203) wird angeordnet:

Einziger Artikel.

Im Jagdjahr 1944/45 endet die Schonzeit für Hasen am 30. September 1944 und beginnt am 1. Februar 1945.

Krakau, den 8. September 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Forsten
Dr. Eißfeldt

Anordnung
zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Schanzarbeiten im Generalgouvernement beschäftigten nichtdeutschen Arbeitskräfte aus Betrieben der privaten Wirtschaft.

Vom 11. September 1944.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBlGG. S. 13) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. Juni 1943 (VBlGG. S. 281) in Verbindung mit § 3 der Fünften Durchführungsverordnung hierzu vom 14. Dezember 1940 (VBlGG. II S. 560) wird angeordnet:

§ 1

Nichtdeutsche Arbeitskräfte aus Betrieben der privaten Wirtschaft, die mit Schanzarbeiten im Generalgouvernement beschäftigt werden, verbleiben in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt erhalten sie den Lohn für die Schanzarbeit; jedoch haben die Betriebe ihnen bis auf weiteres den Teil der bisherigen gesetzlichen Arbeitsvergütung weiterzuzahlen, welcher über den Lohn hinausgeht, den sie bei der Schanzarbeit verdienen oder bei pflichtgemäßer Erledigung der Schanzarbeit hätten verdienen können. Das bei der Schanzarbeit gewährte Trennungs- oder Abwesenheitsgeld bleibt bei der Berechnung des Lohnes außer Betracht. Bei wechselnden Bezügen im Betrieb ist der Durchschnittsbetrag der letzten drei Monate maßgebend.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 16. September 1944 in Kraft.

Krakau, den 11. September 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
Struve

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).